

dens, der Sicherheit und zur politischen Entspannung in Europa in den 70er Jahren bei. Nicht alle Möglichkeiten des V. für die bilateralen Beziehungen wurden jedoch von der BRD genutzt.

Vertrag Über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland: am 21. 12. 1972 in Berlin unterzeichnet und am 21.6. 1973 in Kraft getreten. Der V. ist organischer Bestandteil des Gesamtprozesses der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft und der BRD, der mit dem —*
Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland vom 12. 8. 1970 eingeleitet wurde. Der V. begründet völkerrechtliche Beziehungen zwischen den beiden voneinander unabhängigen souveränen deutschen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Im Vertrag haben sich beide Staaten völkerrechtlich verpflichtet, sich in ihren Beziehungen von den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien und Zielen leiten zu lassen. Ausdrücklich werden der Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten und die Unverletzlichkeit der zwischen der DDR und der BRD bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft bekräftigt. Beide Seiten verpflichten sich, ihre territoriale Integrität uneingeschränkt zu achten, ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln zu lösen und sich der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten (Art. 2 und 3). Im V. wird ausdrücklich festgestellt, »daß keiner der beiden Staaten den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln kann« (Art. 4). Beide Seiten gehen von dem Grundsatz aus, »daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein

Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten« (Art. 6). Beide Staaten vereinbarten, friedliche Beziehungen zwischen den europäischen Staaten zu fördern, zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beizutragen und Bemühungen um eine Verminderung der Streitkräfte und Rüstungen in Europa zu unterstützen, ohne daß dadurch Nachteile für die Sicherheit der Beteiligten entstehen dürfen. Sie legten fest, mit dem Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle der internationalen Sicherheit dienende Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und →*Abrüstung*, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, zu unterstützen (Art. 5). Sie erklärten ihre Bereitschaft, im Zuge der Normalisierung ihrer Beziehungen die Zusammenarbeit zum beiderseitigen Vorteil auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik, des Verkehrs, des Rechtsverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Gesundheitswesens, der Kultur, des Sports, des Umweltschutzes und auf anderen Gebieten vertraglich zu entwickeln und zu fördern (Art. 7). Die Vertragspartner legten fest, ständige Vertretungen auszutauschen (Art. 8). Der V. ist unbefristet. Der V. ist Ausdruck des Scheiterns der über mehr als 20 Jahre verfolgten Politik der imperialistischen Kreise der BRD zur Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung sowie der Politik der —<• *Alleinvertretungsanmaßung*. Der V. schuf wichtige Voraussetzungen für die Normalisierung der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD auf der Grundlage der Prinzipien der —► *friedlichen Koexistenz* sowie der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts und stellt